

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 16. Dezember 2005

---

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>1</sup> über  
das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in  
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

## 1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Captan 83.0 %

Formulierungstyp: WP

## 2. Handelsprodukte

Merpan 83 WP Schweizerische Zulassungsnummer: D-3718  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: 031591-00  
Vertreiber: Makhteshim-Agan Deutschland AG,  
Strassburger Strasse 4, 37269 Eschwege

## Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
<b>Obstbau</b>			
Kernobst	Lagerschorf des Apfels, Lentizellenfäulnis des Apfels, Schorf des Kernobstes	Konzentration 0.15 % Wartefrist 3 Wochen	
Kirsche	Bitterfäule der Kirsche, Sprühfleckenkrankheit der Kirsche	Konzentration 0.15 % Wartefrist 3 Wochen	
Steinobst	Schrotschuss	Konzentration 0.15 % Wartefrist 3 Wochen	
<b>Weinbau</b>			
allg.	Falscher Mehltau der Rebe	Konzentration 0.15 %	1,2
allg.	Weissfäule der Rebe	Konzentration 0.2 %	3

<sup>1</sup> SR 916.161

---

**(\*) Auflagen und Bemerkungen:**

Fischgift

- 1 = Vor- und Nachblütebehandlungen bis spätestens Mitte August.
  - 2 = Nach der Blüte in der Regel in Tankmischungen mit Kupferpräparaten.
  - 3 = Unmittelbar nach Hagelschlag, bis spätestens Mitte August.
- 

**Lagerung und Entsorgung**

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gift- und Umweltschutzgesetzgebung.

**Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission Chemikalien, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder diejenige seines Vertreters zu enthalten. Die Beschwerdeschrift ist in zweifacher Ausführung unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie sich im Besitz des Beschwerdeführers befinden, sind beizulegen.

16. Dezember 2005

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch